

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 25.01.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 25. Jan. 1920.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 154. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Januar 1920, betreffend Hebung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer für das 2. Steuerhalbjahr 1919.
- Nr. 155. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Januar 1920, betreffend Abkürzung der widerrusslichen Dienstzeit für Lehrer an den Volksschulen.

Nr. 154.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Hebung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer für das 2. Steuerhalbjahr 1919.

Oldenburg, den 6. Januar 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziges Paragraph.

In dem Landesteil Oldenburg werden die Einkommen- und Vermögenssteuer für das 2. Steuerhalbjahr 1919 mit 75 % der veranlagten Jahressumme erhoben.

Oldenburg, den 6. Januar 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.

Nr. 155.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abkürzung der widerruflichen Dienstzeit für Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 12. Januar 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Dienstzeit, während der die Lehrer an den Volksschulen widerruflich angestellt sind, für Kriegsteilnehmer um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens bis auf zwei Jahre, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, entscheidet das Ministerium.

Oldenburg, den 12. Januar 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Dr. Schmidt.